



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelor- und Masterstudiengang Sprachtherapie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 21. Oktober 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Dezember 2004, geändert durch Satzung vom 8. August 2005, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 13 wird folgende neue Überschrift eingefügt:
„§ 13 a Grundlagen- und Orientierungsprüfung“
 - b) Die Angabe zu § 31 erhält folgende Fassung:
„§ 31 Schutzbestimmungen“
 - c) Nach § 32 werden die Worte „Anlagen 1 und 2“ durch die Worte „Anlagen 1, 2 und 3“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 5 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Hochschullehrer aus der Fakultät für Psychologie und Pädagogik oder aus der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Professor“ durch die Worte „Professor oder Juniorprofessor“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungs- und Studienordnung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 werden die Worte „Art. 50“ durch die Worte „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
 - d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungs- und Studienordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Fachprüfungsordnung und der Studienordnung“ durch das Wort „Prüfungs- und Studienordnung“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Student meldet die Teilnahme an einer Veranstaltung zu Beginn des Semesters bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses an.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Form und Frist der Anmeldung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.“

b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.“

d) Es werden folgende neue Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 7 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(9) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt

nicht. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen.“

5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Gesamtnote“ durch das Wort „Endnote“ ersetzt.

b) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Dabei werden nur zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Endnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,54 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,55 bis einschließlich 2,54 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,55 bis einschließlich 3,54 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,55 bis einschließlich 4,00 = ausreichend.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Studierender im jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

(2) ¹Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Sprachtherapie wird neben der allgemeinen Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsfeststellungsprüfung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen eine individuelle Begabung für die sprachtheoretischen und sprachpraktischen Anforderungen im Bachelorstudiengang Sprachtherapie vorhanden ist, die es erlaubt, sich den verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

(3) ¹Die Durchführung der Eignungsfeststellung obliegt einem aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss, der aus dem Kreis der Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis auf dem Fachgebiet der Germanistischen Linguistik oder dem Fachgebiet der Sprachheilpädagogik vom Fakultätsrat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften bestellt wird. ²Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften wirkt beratend im Ausschuss mit.

(4) Die Bewerbung ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) beim Department I der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften einzureichen.

(5) ¹Für die Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;
- ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
- gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika, Teilnahme an Wettbewerben oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten;
- eine schriftliche Begründung für den Studienwunsch im Umfang bis zu 1.000 Wörtern, in der ausgeführt wird, auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine Eignung für das Studium der Sprachtherapie gegeben ist.

²Die Zulassung zur Eignungsfeststellung setzt voraus, dass die genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(6) ¹Der Ausschuss prüft in einer Ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob sich die zugelassenen Bewerber auf Grund der nachgewiesenen Vorbildung und Vorpraktika für das Studium der Sprachtherapie eignen. ²Die schriftlichen Unterlagen werden von einem Ausschussmitglied gesichtet und bewertet; die Begründung für den Studienwunsch wird von einem zweiten Ausschussmitglied gegenkorrigiert. ³Der sich aus den Unterlagen ergebende Eindruck wird von dem Ausschussmitglied – im Falle abweichender Meinungen zu dem Aufsatz nach Rücksprache mit dem gegenkorrigierenden Ausschussmitglied – bewertet. ⁴Bewertungskriterium ist, ob die Befähigung zum Studiengang der Sprachtherapie besteht; fachwissenschaftliche Vorkenntnisse entscheiden nicht. ⁵Für die Bewertung werden insbesondere die Abiturnote, geleistete Vorpraktika und gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung und ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten sowie die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch herangezogen:

- für Durchschnittsnoten im Abitur von 1,0 bis 1,7 wird der Punktwert 3, für Noten von 1,8 bis 2,3 der Punktwert 2, für Noten von 2,4 bis 3,0 der Punktwert 1 und für schlechtere Noten der Punktwert 0 vergeben; dieser Punktwert wird mit dem Faktor 75 multipliziert;
- für eventuelle Praktika und Nachweise für eine studiengangsspezifische Berufsausbildung werden zwischen 1 und 3 Punkte vergeben, die mit dem Faktor 20 multipliziert werden;
- die Begründung wird mit 0 bis 2 Punkte bewertet; dieser Wert wird mit dem Faktor 5 multipliziert.

⁶Im Ergebnis können somit maximal 295 Punkte erzielt werden; ab einem Punktwert von 220 erfolgt die unmittelbare Zulassung zum Studium. ⁷Bewerber

mit einem Punktwert zwischen 160 und 220 werden in einer Zweiten Stufe der Eignungsfeststellung zu einem Auswahlgespräch geladen; bei einem Punktwert von unter 160 wird die Bewerbung mangels nachgewiesener Eignung nicht berücksichtigt.

(7) ¹Die Zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht aus der Teilnahme an einem unter prüfungsadäquaten Bedingungen durchgeführten mündlichen Auswahlgespräch. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Ladung bekannt gegeben. ³Das Auswahlgespräch dauert 15 Minuten. ⁴Es besteht aus Fragen, die die individuelle Eignung für das Studienfach anhand von spezifischen Aufgabenstellungen überprüfen. ⁵Zur Lösung der Aufgaben werden keine besonderen Vorkenntnisse – insbesondere keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet Sprachtherapie – verlangt, die über eine allgemeine Gymnasialbildung hinausgehen. ⁶Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern des Ausschusses folgendermaßen bewertet:

- für die Note 1,0 bis 1,7 wird der Punktwert 3 vergeben; für die Note 1,8 bis 2,3 wird der Punktwert 2 vergeben; für die Note 2,4 bis 3,0 wird der Punktwert 1 vergeben und für schlechtere Noten wird der Punktwert 0 vergeben; der Wert wird mit dem Faktor 20 multipliziert und dem Punktwert der Ersten Stufe der Eignungsfeststellung hinzuaddiert; geeignet ist, wer einen Punktwert von mindestens 220 erreicht.

(8) ¹Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Wird bis zu Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ³Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist der Ausschussvorsitzende. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im folgenden Jahr unter Anrechnung der Ergebnisse der Eignungsfeststellung in der Ersten Stufe eine Zulassung zur Zweiten Stufe.

(9) ¹Das Ergebnis der Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Sprachtherapie wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. ²Ein positiver Bescheid ist bei der Einschreibung neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ³In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis der Eignungsfeststellung mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Sprachtherapie vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt. ⁴Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

(10) Über den Verlauf der Eignungsfeststellung in der Ersten und Zweiten Stufe ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Ort und Tag der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerber, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Prüfer einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

(11) ¹Eine nicht bestandene Eignungsfeststellung kann einmal wiederholt werden. ²Ein positives Ergebnis in einer Eignungsfeststellung Erster Stufe ist nicht anrechenbar; Abs. 8 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.“

7. In § 8 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Theorie und Praxis der Sprachtherapie – Zusatzqualifikation (10 SWS):

Neurogene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen (vertieft)“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die abgelegten Praktika den Richtlinien der Praktikumsordnung (Anlage 3) entsprechen.“

b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „dem Anhang“ durch die Worte „der Anlage“ ersetzt.

10. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „insbesondere der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13 a),“ angefügt.

11. Es wird folgender neuer § 13 a eingefügt:

**„ § 13 a
Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der Studierenden darüber, ob sie den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht werden.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Lehrveranstaltung „Einführung in die Patholinguistik“ mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters bestanden sein. ²Wurde die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist.

(4) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

²§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“

12. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Bewertung der Prüfungen erfolgt nach einem Leistungspunktesystem, das an das European Credit Transfer System (ECTS) angelehnt ist. ²Leistungspunkte (LP) werden studienbegleitend für jede erfolgreich abgeschlossene Teilleistung eines Moduls, den Nachweis der geforderten Praktika, die beiden Praktikumsberichte sowie für die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) vergeben.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist neben den in § 15 Abs. 1 genannten Erfordernissen der Nachweis von mindestens 132 Leistungspunkten durch die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtmodulen und dem Wahl- oder Zusatzqualifikationsmodul.“

b) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

c) Abs. 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen, wobei nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „die Anforderungen des § 13 a eingehalten sind und“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „gilt“ die Worte „unbeschadet des § 13 a“ eingefügt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 4 und 5.
16. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gesamtnote“ durch das Wort „Endnote“ ersetzt.
17. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die abgelegten Praktika den Richtlinien der Praktikumsordnung (Anlage 3) entsprechen.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „dem Anhang“ durch die Worte „der Anlage“ ersetzt.
18. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Bewertung der Prüfungen erfolgt nach einem Leistungspunktesystem, das an das European Credit Transfer System (ECTS) angelehnt ist. ²Leistungspunkte (LP) werden studienbegleitend für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul, die Abschlussarbeit (Masterarbeit) sowie den Nachweis der geforderten Praktika vergeben.“
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist neben den in § 21 Abs. 1 genannten Erfordernissen der Nachweis von mindestens 55 Leistungspunkten durch die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtmodulen und dem Wahl- oder Vertiefungsmodul.“
- b) In Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- c) Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen, wobei nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.“
20. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gesamtnote“ durch das Wort „Endnote“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.

21. § 31 erhält folgende Fassung:

**„§ 31
Schutzbestimmungen**

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.“

22. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1
**zur Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelor- und Masterstudiengang Sprachtherapie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vorbemerkung:

Alle nicht gekennzeichneten Module sind Pflichtmodule. Wahlpflichtmodule sind mit „(WP)“ gekennzeichnet.

I. Modularisierung der Bachelor-Phase

1. Makromodul Sprachheilpädagogik – 14 SWS/23 LP

1.1 Modul Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen

- Sprachheilpädagogik I (2 SWS/3 LP)
- Sprachheilpädagogik II (2 SWS/3 LP)
- Beratung und Gesprächsführung (2 SWS/3 LP)
- Qualitative und quantitative Forschungsmethoden (2 SWS/4 LP)

1.2 Modul Sprachtherapeutische Diagnostik und Therapie

- Grundlagen der Sprachtherapie (2 SWS/3 LP)
- Grundlagen sprachtherapeutischer Diagnostik (2 SWS/4 LP)
- Diagnose und Therapie von Sprachstörungen (2 SWS/3 LP)

2. Makromodul Linguistik/Phonetik – 14 SWS/19 LP

2.1 Modul Systemlinguistik

- Einführung in die Linguistik (4 SWS/4 LP)
- Grundlagen der Psycho-/Neurolinguistik (2 SWS/4 LP)
- 1 thematisches Seminar zur Phonologie, Syntax, Wortbildung/Morphologie, Semantik oder Pragmatik (2 SWS/4 LP)

2.2 Modul Phonetik

- Einführung in die Phonetik (4 SWS/4 LP)
- Neurophonetik (2 SWS/3 LP)

3. Makromodul Psychologische Grundlagen/Neuropsychologie/ Neurologie – 11 SWS/15 LP

3.1 Modul Grundlagen und Methoden der Psychologie

- Entwicklungspsychologie (2 SWS/3 LP)
- Statistik (2 SWS/4 LP)
- 1 thematisches Seminar zur Psychologie (z.B. Kognitive Entwicklung, Sozialpsychologie, etc.) (2 SWS/2 LP)

3.2 Modul Neuropsychologie/Neurologie

- Gehirnanatomische Grundlagen (2 SWS/2 LP)
- Klinische Neuropsychologie (1 SWS/2 LP)
- Neurologie I (1 SWS/1 LP)
- Neurologie II (1 SWS/1 LP)

4. Makromodul Medizinische Grundlagen/Pathologie der Sprech-, Stimm-, Schluck- und Hörorgane – 16 SWS/21 LP

4.1 Modul HNO-Heilkunde/Audiologie

- HNO-Heilkunde I (1 SWS/1 LP)
- HNO-Heilkunde II (2 SWS/3 LP)
- Audiologie und Pädaudiologie (2 SWS/2 LP)

4.2 Modul Stimmstörungen

- Stimmberatung (1 SWS/2 LP)
- Stimmstörungen (Dysphonien) I (2 SWS/3 LP)
- Stimmstörungen (Dysphonien) II (2 SWS/3 LP)

4.3 Modul Schluckstörungen und Myofunktionelle Störungen

- Dysphagien, Dysglossien und orofaciale Dysfunktionen (Paresen, Dyskinesien) I (2 SWS/2 LP)
- Myofunktionelle Störungen (1 SWS/2 LP)
- LKG-Spalten (1 SWS/1 LP)

4.4 Modul Kinder- und Jugendpsychiatrie

- Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (2 SWS/2 LP)

5. Makromodul Sprachentwicklungsstörungen – 14 SWS/24 LP

5.1 Modul Einführung in Sprachentwicklungsstörungen

- Einführung in die Patholinguistik (2 SWS/4 LP)
- Normaler und gestörter Spracherwerb (2 SWS/4 LP)
- Störungen der Sprachentwicklung I (2 SWS/5 LP)

5.2 Modul Sprachentwicklungsstörungen

- Sprachentwicklungsdiagnostik (2 SWS/4 LP)
- Sprachentwicklungsstörungen bei Hörbehinderungen (2 SWS/3 LP)
- Störungen der Laut- und Schriftsprache (LRS) (2 SWS/3 LP)
- Sprachstörungen bei Mehrfachbehinderungen (2 SWS/1 LP)

6. Makromodul Neurogene Sprach- und Sprechstörungen/Sprech- und Redeflussstörungen – Grundqualifikation – 12 SWS/19 LP

6.1 Modul Neurogene Sprach- und Sprechstörungen

- Einführung in die linguistische Aphasologie (2 SWS/4 LP)

- Aphasien: Testverfahren und Diagnostik (2 SWS/3 LP)
- Zentrale Sprechstörungen (Dysarthrophonien, Sprechapraxien) I (2 SWS/4 LP)

6.2 Modul Sprech- und Redeflussstörungen

- Störungen der Artikulation (2 SWS/2 LP)
- Störungen des Redeflusses (Stottern und Poltern) I und II (2 + 2 SWS/6 LP)

7. Makromodul Neurogene Sprach, Sprech- und Schluckstörungen: Vertiefung – 10 SWS/20 LP

- Zentrale Sprechstörungen (Dysarthrophonien, Sprechapraxien) II (2 SWS/4 LP)
- Neurokognitive Kommunikationsstörungen (Demenz) (2 SWS/4 LP)
- Dysphagien, Dysglossien und orofaciale Dysfunktionen (Paresen, Dyskinesien) II (2 SWS/4 LP)
- Störungen der Schriftsprache (Alexie und Agraphie) (2 SWS/4 LP)
- Kommunikationsstörungen bei Aphasie (2 SWS/4 LP)

8. Makromodul Klinisch-Therapeutische Praktika – 20 SWS/20 LP

9. Makromodul Abschlussarbeit und Praktikumsberichte – 19 LP [(Abschlussarbeit (12 LP); Praktikumsberichte (4 LP); Qualitätssicherung im Rahmen der Praktikumsbetreuung (3 LP)]

II. Modularisierung der Master-Phase

1. Makromodul Sprachheilpädagogik/Linguistik – 10 SWS/19 LP

1.1 Modul Sprachheilpädagogik

- Aktuelle Probleme der Sprachheilpädagogik (2 SWS/4 LP)
- Geschichte der Sprachheilpädagogik (2 SWS/4 LP)
- Evaluation und Qualitätsmanagement (2 SWS/3 LP)

1.2 Modul Linguistik

- Ausgewählte Themen aus der Linguistik (aktuelle Forschung) (2 SWS/4 LP)
- 1 sprachsystematisches Seminar (2 SWS/4 LP)

2. Makromodul Psychologische und Medizinische Grundlagen – 10 SWS/17 LP

2.1 Modul Psychologische Grundlagen

- Ausgewählte Themen aus der Kognitiven Psychologie (Sprechen, Denken, Lernen, Wahrnehmen) (2 SWS/2 LP)
- Statistik (vertieft) (2 SWS/4 LP)
- Personalführung und Organisationsmanagement (2 SWS/3 LP)

2.2 Modul Medizinische Grundlagen

- Audiologie (vertieft) (2 SWS/4 LP)
- Kognitive Neurologie (2 SWS/4 LP)

3. Makromodul Vertiefung – 12 SWS/24 LP

3 A) Vertiefungsmodul Sprachentwicklungsstörungen (WP)

- Ausgewählte Themen aus dem Bereich Sprachentwicklungsstörungen (2 SWS/4 LP)
- Störungen des Schriftspracherwerbs (LRS) (vertieft) (2 SWS/4 LP)
- Störungen der Artikulation (vertieft) (2 SWS/4 LP)
- Sprechstörungen (2 SWS/4 LP)
- Mehrsprachigkeit als sprachtherapeutische Aufgabe (vertieft) (2 SWS/4 LP)
- Ausgewählte Themen aus dem Bereich Sprachentwicklungsstörungen (2 SWS/4 LP)

3 B) Vertiefungsmodul Neurogene Sprach- und Sprechstörungen (WP)

- Ausgewählte Themen aus der linguistischen Aphasiologie (2 SWS/4 LP)
- Ausgewählte Themen aus der Neurolinguistik (2 SWS/4 LP)
- Syntax und Störungen der syntaktischen Verarbeitung (2 SWS/4 LP)
- Zentrale Sprechstörungen (Dysarthrophonien, Sprechapraxien) (vertieft) (2 SWS/4 LP)
- Modellorientierte Diagnostik und Differentialdiagnostik in der Sprachtherapie (2 SWS/4 LP)
- Diagnostik und Therapie neuropsychologischer Begleitstörungen (2 SWS/4 LP)

4. Makromodul Forschung und Entwicklung (incl. Forschungsmethoden und Masterarbeit) – 8 SWS/40 LP [Masterarbeit (30 LP); Forschungsmethoden (2 SWS/4 LP); Ausgewählte Themen zur sprachtherapeutischen Forschung und Entwicklung (6 SWS/6 LP)]

5. Makromodul Klinisch-Therapeutische Praktika – 20 SWS/20 LP“

23. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München

I. Studienplan für die Bachelor-Phase

1. Semester

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
Sprachheilpädagogik I	VL	2
Einführung in die Linguistik	ES	4
Einführung in die Phonetik	ES	4
Einführung in die Patholinguistik	VL/S	2
HNO-Heilkunde I	VL/S	1
Entwicklungspsychologie	VL	2
Gehirnanatomische Grundlagen	S	2
Summe		17

2. Semester

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
Sprachheilpädagogik II	VL	2
Grundlagen der Sprachtherapie	S	2
Normaler und gestörter Spracherwerb	S	2
Störungen der Artikulation	S	2
Neurophonetik	VL	2
Grundlagen der Psycho-/Neurolinguistik	S	2
1 thematisches Seminar zur Phonologie, Syntax, Wortbildung/Morphologie, Semantik oder Pragmatik	S	2
Einführung in die linguistische Aphasiologie	S	2
Statistik	S	2

Summe		18
--------------	--	-----------

3. Semester

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
Grundlagen sprachtherapeutischer Diagnostik	S	2
Störungen der Sprachentwicklung I	S	2
Störungen des Redeflusses (Stottern und Poltern) I	S	2
Aphasien: Testverfahren und Diagnostik	S	2
Zentrale Sprechstörungen (Dysarthrophonien, Sprechapraxien) I	S	2
Stimmberatung	Ü	1
1 thematisches Seminar zur Psychologie (z.B. Kognitive Entwicklung, Sozialpsychologie, etc.)	VL/S	2
Klinische Neuropsychologie	VL	1
HNO-Heilkunde II	VL	2
Summe		16

4. Semester

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
Sprachentwicklungsdiagnostik	S	2
Beratung und Gesprächsführung	S	2
Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	S	2
Sprachentwicklungsstörungen bei Hörbehinderungen	VL/S	2
Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie	VL	2
Neurologie I	VL	1
Stimmstörungen (Dysphonien) I	S	2
Summe		13

5. Semester

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
Diagnose und Therapie von Sprachstörungen	S	2
Störungen des Redeflusses (Stottern und Poltern) II	S	2
Dysphagien, Dysglossien und orofaciale Dysfunktionen (Paresen, Dyskinesien) I	S	2
Myofunktionelle Störungen	S	1

LKG-Spalten	S	1
Neurologie II	VL	1
Audiologie und Pädaudiologie	VL/S	2
Zentrale Sprechstörungen (Dysarthrophonien, Sprechapraxien) II	S	2
Neurokognitive Kommunikationsstörungen (Demenz)	S	2
Dysphagien, Dysglossien und orofaciale Dysfunktionen (Paresen, Dyskinesien) II	S	2
Summe		17

6. Semester

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
Sprachstörungen bei Mehrfachbehinderungen	VL/S	2
Störungen der Laut- und Schriftsprache (LRS)	S	2
Stimmstörungen (Dysphonien) II	S	2
Störungen der Schriftsprache (Alexie und Agraphie)	S	2
Kommunikationsstörungen bei Aphasie	S	2
Summe		10

	LP
Bachelorarbeit	12

In der vorlesungsfreien Zeit

	SWS	LP
Klinisch-Therapeutische Praktika	20	20
Praktikumsberichte		4
Qualitätssicherung im Rahmen der Praktikumsbetreuung	3	3
Summe		27

II. Studienplan für die Master-Phase

1. Semester

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
Ausgewählte Themen aus der Linguistik	S	2

1 sprachsystematisches Seminar	S	2
Ausgewählte Themen aus der Kognitiven Psychologie (Sprechen, Denken, Wahrnehmen, Lernen)	VL	2
Forschungsmethoden	S	2
Kognitive Neurologie	VL/S	2
Summe		10

2. Semester

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
Geschichte der Sprachheilpädagogik	VL/S	2
Statistik (vertieft)	S	2
Ausgewählte Themen zur sprachtherapeutischen Forschung und Entwicklung	S	6
Vertiefungsmodul Sprachentwicklungsstörungen (WP):		
Ausgewählte Themen aus dem Bereich Sprachentwicklungsstörungen	S	2
Störungen des Schriftspracherwerbs (LRS) (vertieft)	S	2
Sprechstörungen	S	2
Mehrsprachigkeit als sprachtherapeutische Aufgabe (vertieft)	S	2
Vertiefungsmodul Neurogene Sprach- und Sprechstörungen (WP):		
Ausgewählte Themen aus der linguistischen Aphasieologie	S	2
Zentrale Sprechstörungen (Dysarthrophonien, Sprechapraxien) (vertieft)	S	2
Modellorientierte Diagnostik und Differentialdiagnostik in der Sprachtherapie	S	2
Summe		16/18

3. Semester

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
Evaluation und Qualitätsmanagement	S	2
Personalführung und Organisationsmanagement	S	2
Audiologie (vertieft)	VL/S	2
Vertiefungsmodul Sprachentwicklungsstörungen (WP):		
Ausgewählte Themen aus dem Bereich Sprachentwicklungsstörungen	S	2
Störungen der Artikulation (vertieft)	S	2
Vertiefungsmodul Neurogene Sprach- und Sprechstörungen (WP):		

Diagnostik und Therapie neuropsychologischer Begleitstörungen	S	2
Ausgewählte Themen aus der Neurolinguistik	S	2
Syntax und Störungen der syntaktischen Verarbeitung	S	2
Summe		10/12

4. Semester

	LP
Masterarbeit	30
Begleitendes Seminar zur Masterarbeit (OS) in der Sprachheilpädagogik oder Linguistik	4

In der vorlesungsfreien Zeit

	SWS	LP
Klinisch-Therapeutische Praktika	20	20

24. Es wird folgende Anlage 3 angefügt: ”

„Anlage 3

zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Praktikumsordnung

1. Geeignete Einrichtungen

Studienbegleitende klinisch-therapeutische Praktika können in folgenden Einrichtungen absolviert werden:

- Sprachtherapeutische bzw. logopädische Praxen zugelassener Leistungserbringer der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie.
- Klinische Einrichtungen mit stimm-, sprech- bzw. sprachtherapeutischer Abteilung, phoniatriisch-pädaudiologische Einrichtungen, Frühfördereinrichtungen und sozialpädiatrische Zentren, sofern der Antragsteller ausschließlich stimm-, sprach- und sprachtherapeutische Tätigkeiten ausübt (keine allgemeinen erzieherischen oder sonstigen Tätigkeiten) und der jeweilige Leiter der Einrichtung die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SBG V nachweist.
- Arztpraxen von HNO-Ärzten mit dem Teilgebiet „Phoniatrie und Pädaudiologie“ sowie von Ärzten für Phoniatrie und Pädaudiologie.

2. Voraussetzungen, Betreuung und Nachweise

- Vorbereitung: Die Studierenden müssen während der Bachelor-Phase die Veranstaltung „Grundlagen der Sprachtherapie“ besucht haben. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten sie ein Formular des Praktikumszeugnisses, das an die Leiter der o. g. Einrichtungen weiter gegeben wird.
- Durchführung: Die Betreuung des Praktikums erfolgt durch Personen, die gemäß § 124 Abs. 2 SGB V als Supervisoren anerkannt sind.
- Die Nachbereitung erfolgt gemäß den „Leitlinien zur Erstellung der Praktikumsberichte im BA-Studiengang Sprachtherapie“. Diese Leitlinien werden ortsüblich bekannt gegeben. Die dementsprechenden Nachweise in Form von zwei Praktikumsberichten sind Teil der Gesamtprüfung.

3. Inhalte und Ziele

Das Praktikum dient dazu,

- grundlegende diagnostische Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben
- zu hospitieren und
- unter Supervision eigenverantwortliche Therapiesitzungen durchzuführen.

Das Ziel erstreckt sich bei einer Verbindung von Theorie und Praxis darauf, eine Vorbereitung auf das spätere Berufsfeld zu ermöglichen.

4. Stundenverteilung

Während des Studiums sind einschlägige Praktika abzuleisten, die in der

- Bachelor-Phase 20 LP (entsprechend 600 Stunden)
- Master-Phase 20 LP (entsprechend 600 Stunden)

entsprechen.

Die Stundenverteilung erstreckt sich auf die Störungsgebiete und Erscheinungsformen

- Aussprachestörungen und Sprachentwicklungsstörungen,
- Stottern und Poltern bei Kindern,
- Sprachstörungen bei Hörschäden,
- Rhinophonien,
- Stottern und Poltern,
- Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie,
- Stimmstörungen (inklusive Zustand nach Kehlkopfoperationen und Laryngektomien),
- Kau- und Schluckstörungen.

Im Bachelorstudiengang Sprachtherapie werden vier Blockpraktika und studienbegleitende Praktika durchgeführt.

Von den insgesamt 600 Stunden entfallen

- 80 Stunden auf ein Beobachtungspraktikum
- 520 Stunden auf den unmittelbaren Patientenkontakt, wobei der Anteil der Vorbereitung, Dokumentation und Nachbereitung mit Reflexion nicht mehr als 20% (entsprechend 104 Stunden) betragen darf.

Zur vollen Krankenkassenzulassung erfolgt eine verbindliche Stundenaufteilung in

SP1 – SP 3 SF	Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien	240 Std.
SP 4	Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlea-Implant- Versorgung	40 Std.
SP 5 / SP 6	Aphasie und Dysarthrie sowie Sprecha- praxie	140 Std.
RE 1 / RE 2	Stottern und Poltern	50 Std.
ST 1 – ST 4	Stimmstörungen	80 Std.
SC 1 / SC 2	Kau- und Schluckstörungen	50 Std.
Gesamt		600 Std.

Die o. g. Aufteilung in Beobachtungsanteile (13,3 %) und unmittelbaren Patientenkontakt (86,7%) gilt auch für die einzelnen Teilgebiete.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) ¹Wer im Sommersemester 2008 oder früher bereits im Bachelorstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert war, setzt sein Studium auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Dezember 2004 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung fort. ²Wer erstmals zum Wintersemester 2008/09 oder später im Bachelorstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Dezember 2004 in der Fassung dieser Änderungssatzung.

(3) ¹Wer im Sommersemester 2008 oder früher bereits im Masterstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert war, setzt sein Studium auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Dezember 2004 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung fort. ²Wer erstmals zum Wintersemester 2008/09 oder später im

Masterstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Dezember 2004 in der Fassung dieser Änderungssatzung.

(4) ¹Studierende, die nach Abs. 2 Satz 1 auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Dezember 2004 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung studieren, können erklären, ihr Studium auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Dezember 2004 in der Fassung dieser Änderungssatzung fortsetzen zu wollen. ²Eine solche Erklärung muss schriftlich oder elektronisch spätestens am 30. November 2008 bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses eingehen. ³Sie ist unwiderruflich. ⁴Die Regelungen über die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Nr. 4 der Praktikumsordnung in Anlage 3 zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der Fassung dieser Änderungssatzung finden auf diese Studierenden keine Anwendung. ⁵Studierende, welche gleichwohl die Anforderungen der Nr. 4 der Praktikumsordnung in Anlage 3 zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der Fassung dieser Änderungssatzung erfüllen, erhalten hierüber eine entsprechende gesonderte Bestätigung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. September 2008 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. Oktober 2008, Nr. IA3-H/744/08.

München, den 21. Oktober 2008

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Oktober 2008 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 21. Oktober 2008 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Oktober 2008.